

Statuten des Natur- & Vogelschutzvereins Hirschthal

I. Zweck des Vereins

Art. 1.

Unter dem Namen Natur- & Vogelschutzverein Hirschthal bildet sich eine Vereinigung, welche den Zweck verfolgt, das Interesse für die Vögel und die Freude an der Natur zu wecken und durch zweckentsprechende Aufklärung und Arbeit die Liebe zur Heimat zu fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 2.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Bezahlung des von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Jahresbeitrages und erlischt bei Zahlungsverweigerung.

Art. 3.

Mitglieder, die dem Verein entgegenarbeiten oder durch verwerfliche Handlungen sich etwas zu schulden kommen lassen, können durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 4.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit ihrem Austritt jegliche Begünstigung, die den Vereinsmitgliedern zukommt.

Art. 5.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Versammlungen

Art. 6.

Zur Erledigung der statutarischen Geschäfte findet immer zu Anfang des Jahres eine Generalversammlung statt. Andere Versammlungen oder Zusammenkünfte erfolgen, so oft es der Vorstand als notwendig erachtet oder 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

Art. 7.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 8.

Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- c) Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung und Protokoll, sowie des vom Vorstand aufgestellten Jahresprogrammes.
- d) Ganze oder teilweise Abänderung der Statuten.
- e) Auflösung des Vereins.

IV. Geschäftsleitung

Art. 9.

Die Leitung des Vereins besorgt ein Vorstand von 5 – 7 Mitgliedern. Die ordentliche Amtsdauer für Vorstand und Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Die Kompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 1000.- pro Einzelgeschäft.

V. Auflösung

Art. 10.

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn nach ergangener Einladung sämtlicher Mitglieder $\frac{3}{4}$ der an der Versammlung Anwesenden es beschliessen. Ein allfälliges Vereinsvermögen fällt einem später sich zu gründenden Vereine zu, der ähnliche Zwecke verfolgt. Das verbleibende Vereinsvermögen wäre in diesem Falle auf der Gemeindeganzlei zu deponieren.

Also beschlossen durch die Generalversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 13. Februar 2009 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 8. Februar 1952 gültigen Statuten und treten am 14. Februar 2009 in Kraft.

Hirschthal, den 13. Februar 2009.

Der Präsident:
L. Probst

Der Aktuar:
D. Stäger